

# BESCHLUSS

**Beschlussorgan:**  
Amtsausschuss

**Sitzung vom:**  
27.05.2026

**Niederschrift zur Sitzung**  
AA/007/2026

## 6. Aufwandsentschädigung Schiedspersonen

Vorlage: 1-003/26

Kurzbeschluss: einstimmig beschlossen

Abstimmung: Ja 10

**Beschluss-Nr.:** 1-002/2026

### Beschluss:

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson des Amtes Darß/Fischland erhalten ab dem 01. Juni 2026 jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 54 Absatz 1 und 2 SchStG M-V bleiben hiervon unberührt. Eine Anrechnung erfolgt nicht.

### Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen im Zuständigkeitsbereich des Amtes Darß/Fischland gemäß der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung EntschVO M-V):

Die Verpflichtung des Amtes Darß/Fischland, eine Schiedsstelle vorzuhalten, ergibt sich aus § 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz – SchStG M-V). In Anwendung des § 1 Absatz 1 Satz 2 SchStG M-V wurde für die amtsangehörigen Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle gebildet. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden derzeit von einem Schiedsmann und einem stellvertretenden Schiedsmann wahrgenommen. Sie vertreten sich gegenseitig. Es ist vorgesehen, dass die auftretenden Schiedsfälle zukünftig zwischen beiden aufgeteilt werden sollen. Es handelt sich hierbei gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 SchStG M-V um ein Ehrenamt.

Für die im Rahmen der Schiedsverfahren anfallenden Kosten, werden Gebühren und Auslagen nach den §§ 46 ff. SchStG M-V erhoben. Die vereinnahmten Kosten sind nach § 54 SchStG M-V zwischen der Schiedsperson und der Gemeinde aufzuteilen, so dass bei den Schiedspersonen - unabhängig vom Umfang der Angelegenheit - lediglich ein geringer Betrag verbleibt. Mit der pauschalierten monatlichen Aufwandsentschädigung soll die besondere Bereitschaft zur Übernahme dieses Ehrenamtes anerkannt und zugleich der hiermit verbundene zeitliche Aufwand für Aus- und Fortbildungen sowie die Durchführung der Schiedsverfahren angemessener berücksichtigt werden.

### Finanzielle Auswirkungen:


Gesamtkosten:		<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
2026: 700,00 EUR		
<b>Finanzierung</b>		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	<b>Produkt/Konto:</b> 11104.50430000	<b>Betrag:</b> 4.000,00 EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	<b>Produkt/Konto:</b> 11104.50430000	<b>Betrag: 1.200,00 EUR</b>
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	<b>Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:</b>	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		

**Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit:** (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)

Beteiligung Amt für Finanzen: gez. Prehl

---

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.  
Der Amtsausschuss war beschlussfähig.

  
Benjamin Heinke  
Amtsvorsteher

